

Die Betriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Kontrolleurs sämtliche zur Durchführung der Kontrolle notwendigen Geschäftsbücher und Belege vorzulegen.

Wenn der Kontrolleur bei der Prüfung Fälle eigenmächtiger Preissteigerung seitens des Lieferanten des kontrollierten Betriebes feststellt, setzt er darüber ein Protokoll auf, um den der Preissteigerung Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Besonderes Augenmerk soll bei der Kontrolle auf Fälle eigenmächtiger Preissteigerung in versteckter Form gerichtet werden, wie Erzeugung und Verkauf von Waren geringerer Qualität zu Preisen, die für vollwertige Waren festgesetzt wurden, sowie Verkauf loser Waren mit Untergewicht.

Vertreter gesellschaftlicher und gewerkschaftlicher Organisationen sollen von den Finanzorganen zur Teilnahme an der Kontrolle herangezogen werden.

Die Überprüfung der Betriebe soll ohne Störung der Erzeugung oder Handelstätigkeit des Betriebes erfolgen. Der Kontrolleur hat kein Recht, sich in die Tätigkeit des Betriebes oder in die Anordnungen der Inhaber und Direktoren des Betriebes einzumischen.

Werden Fälle eigenmächtiger Steigerung von Preisen festgestellt, so ist das Finanzamt verpflichtet, den Inhaber oder den Direktor des Betriebes zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen oder aber den Fall entsprechend den bestehenden Gesehen an das Gericht weiterzuleiten.

Der Befehl des Obersten Chefs und die Bestimmungen über die Preiskontrolle verfolgen das Ziel, keine unges^liche Preissteigerung bei Waren und Leistungen zuzulassen und die Möglichkeit des Preiswuchers in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zu beseitigen.

Bekanntgegeben am 16. Mai 1946

Erhebung über die Bodenbenutzung und Viehzählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl erlassen, der den Präsidenten des Statistischen Zentralamtes und die Präsidenten der Provinzen und der Länder verpflichtet, eine Erhebung über die Bodenbenutzung im Jahre 1946 und eine Viehzählung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit dem 3. Juni als Stichtag durchzuführen. Über die Organisationsfragen und die Durchführung der Erhebung werden instruktive Beratungen für die Mitarbeiter der deutschen Selbstverwaltungsorgane der Kreise und Städte, die der provinziellen Verwaltung unterstehen, sowie für die Bürgermeister von Gemeinden und Städten innerhalb der Kreise, die Zähler und die Personen, die zur Teilnahme an den Erhebungen berufen sind, abgehalten werden. Bis zum 17. Mai d. J. hat der Präsident des Statistischen Zentralamtes in der sowjetischen Besa^ungszone Deutschlands Druck und Versand von Formularen und Instruktionen an die einzelnen Orte zur Durchführung der Erhebungen sicherzustellen. Alle Inhaber von Bauernwirtschaften und die